



Jahrgang 49  
Freitag, den 22.05.2020  
Ausgabe 21/2020

# Riedstädter Nachrichten

Einzelpreis 1,05 Euro

Wochenzeitung für **Crumstadt** **Erfelden** **Goddelau** **Leeheim** **Wolfskehlen**

## Flaggenaktion

Um die Verbundenheit mit Riedstadts Partnerstädten auch in Corona-Zeiten zum Ausdruck zu bringen, wurden die Landesfahnen der europäischen Partner gehisst.



### RIED - Autovermietung

PKW - Kleintransporter / LKW  
mit Ladebordwand (7,49 t)

0 61 58 - **17 99**

### RIED TAXI seit über 30 Jahren Ihr zuverlässiger Partner

**Krankenfahrten aller Art**  
(Dialyse/Strahlenbehandl./Chemoth./Arzt)  
Auch **LIEGENDBEFÖRDERUNG /**  
**ROLLSTUHL** mit Treppenlifter

0 61 58 - **52 52**

Mit den amtlichen Bekanntmachungen der Stadt Riedstadt



Groß-Sporthalle Erfelden .....	3726
Bürgertreff Goddelau, Weidstraße .....	1505
Jugendhaus WoGo „United“, Goddelau, Weidstr. 29a .....	917623
Seniorentreff Crumstadt (Rathaus) .....	9938044
Bürgerhaus Wolfskehlen .....	71768
Sporthalle Wolfskehlen .....	71389
Sportplatz/Sportheim Wolfskehlen .....	71232

## Spermüll auf Abruf

Abfuhr auf telefonische Bestellung ..... 08005895054  
Anruf gebührenfrei, Mo.-Do. 8 bis 17 Uhr, Fr. 8 bis 12 Uhr  
max. 4-mal im Jahr pro Haushalt  
zusätzliche Abfuhr sind gebührenpflichtig

## Öffnungszeiten

### Wertstoffhöfe

#### Erfelden, außerhalb Nähe Kläranlage (Richtung Leeheim)

mittwochs ..... 15.00 - 18.00 Uhr  
samstags ..... 09.00 - 13.00 Uhr

#### Wertstoffhof Stockstadt am Rhein

Odenwaldring 37, 64589 Stockstadt am Rhein

Öffnungszeiten:

Montag ..... 14:00 - 18:00 Uhr  
Dienstag ..... 15:00 - 18:00 Uhr  
Mittwoch ..... geschlossen  
Donnerstag ..... 14:00 - 18:00 Uhr  
Freitag ..... 13:00 - 18:00 Uhr  
Samstag ..... 08:30 - 12:30 Uhr

## Bereitschaftsdienste

### Ärztliche Notdienstzentrale

#### Ärztliche Notdienstzentrale Ried

Die ärztliche Notdienstzentrale Ried im Philipphospital (K 154 Richtung Stockstadt) ist zu folgenden Zeiten geöffnet:

- montags, dienstags und donnerstags von 19:00 Uhr bis zum nächsten Tag 7:00 Uhr
- mittwochs ab 14:00 Uhr bis donnerstags 07:00 Uhr
- an Wochenenden von Freitag 14:00 Uhr bis zum kommenden Werktag 07:00 Uhr
- an Feiertagen ab dem Vorabend, 19:00 Uhr bis zum nächsten Werktag 7:00 Uhr

Für das kommende Wochenende ergibt sich folgende Öffnungszeiten:

von Freitag 14:00 Uhr durchgehend bis Montag, 7:00 Uhr. Zu allen anderen Zeiten wenden Sie sich bitte an Ihren Hausarzt oder dessen auf dem Anrufbeantworter benannten Vertreter (ggf. über jeweilige Telefonansage abfragen).

Notdienstzentrale Tel.: 116 117

### Zahnärztlicher Notdienst

#### Rufbereitschaft:

Mittwoch und Freitag von 14:00 bis 20:00 Uhr  
Samstag 8:00 Uhr bis Montag 8:00 Uhr

#### Sprechstunden:

Freitag von 16:00 Uhr bis 18:00 Uhr  
Samstag und Sonntag von 10:00 bis 12:00 Uhr  
und von 16:00 bis 18:00 Uhr

Sie erhalten Informationen über den **Zahnärztlichen Notfallvertretungsdienst Hessen** unter Telefonnummer 01805 607011 (14 Cent/Minute aus dem deutschen Festnetz, max. 42 Cent/Minute für Mobilfunk)

### Augenärztlicher Notdienst

Der augenärztliche Notdienst ist jeweils telefonisch aktuell über die Telefonnummer 116 117 zu erfragen.

## Apotheken-Notdienst

Dienstbereitschaft generell von 18:30 Uhr bis 8:30 Uhr des nächsten Tages.

Um stets so aktuell wie möglich zu sein, führen wir die Apotheken-Notdienste nicht mehr einzeln auf. Stattdessen können Sie die Daten täglich aktuell auf 2 Wegen abrufen:

1. Über die Internetseite [www.apothekerkammer.de/notdienst.htm](http://www.apothekerkammer.de/notdienst.htm)
2. Über die Notdienst-Nummer 0800-0022833 (zum Ortstarif)

## Amtliche Bekanntmachungen

### Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Riedstadt

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2018 (GVBl. S. 291), den Bestimmungen des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) vom 18.12.2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes vom 13. September 2018 (GVBl. I S. 590), der §§ 1 bis 5a und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunalabgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247) sowie der Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HessVwVG) in der Fassung vom 12. Dezember 2008 (BGBl. 2009 I S. 2), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 12. September 2018 (GVBl. S. 570) hat der Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss am 14. Mai 2020 gemäß § 51a HGO im Umlaufverfahren nachstehende Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Riedstadt erlassen:

#### § 1 Begriff

Kindertagesstätten im Sinne dieser Satzung sind Tageseinrichtungen der Jugendhilfe zur Förderung der Kinder durch Erziehung, Bildung und Betreuung.

Dies sind

- Kinderkrippen für Kinder vom vollendeten 1. Lebensjahr bis zum vollendeten 3. Lebensjahr
- Kindergärten für Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt,
- Kinderhorte für Kinder im Schulalter maximal bis zum Abschluss der 4. Klasse. Der Begriff Kinderhorte umfasst in den Satzungen auch ergänzende Schulkindbetreuung und Ferienbetreuung in Stadtteilen bzw. Pädagogischer Mittagsbetreuung.

#### § 2

#### Träger, Rechtsform und Benutzungsverhältnis

(1) Die Kinderkrippen, Kindergärten und Kinderhorte werden von der Stadt Riedstadt als öffentliche Einrichtungen unterhalten. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis. Für die Aufnahme in eine Gruppe der Kinderkrippen, Kindergärten und Kinderhorte ist jeweils eine Anmeldung der Erziehungsberechtigten und eine Aufnahmezusage der Stadt Riedstadt notwendig.

(2) Das Betreuungsverhältnis in der Krippe endet mit der Vollendung des dritten Lebensjahres, jeweils zum Monatsende, ohne das es einer schriftlichen Kündigung bedarf.

(3) Das Betreuungsverhältnis in den Kindergärten endet mit der Einschulung zum 31. Juli des jeweiligen Jahres, ohne das es einer schriftlichen Kündigung bedarf.

(4) Das Betreuungsverhältnis im Kinderhort endet mit dem Ende des 3. Schuljahres in der Grundschule zum 31. Juli des jeweiligen Jahres, ohne das es einer schriftlichen Kündigung bedarf.

Das Benutzungsverhältnis im Kinderhort kann um ein Jahr (bis zur 4. Klasse Grundschule) verlängert werden, wenn nach den Zusagen für alle angemeldeten Schulanfänger der Grundschule zum 1. April des jeweiligen Jahres noch Betreuungsplätze frei sind.

Ab dem Kindergartenjahr 2021/2022 endet das Betreuungsverhältnis im Kinderhort mit dem Ende des 2. Schuljahres in der Grundschule zum 31. Juli des jeweiligen Jahres, ohne das es einer schriftlichen Kündigung bedarf.

Das Benutzungsverhältnis im Kinderhort kann um jeweils ein Jahr (bis längstens zur 4. Klasse Grundschule) verlängert werden, wenn nach den Zusagen für alle angemeldeten Schulanfänger der Grund-

schule zum 1. April des jeweiligen Jahres noch Betreuungsplätze frei sind.

In den Kinderhorten ist zusätzlich die aktuelle Bescheinigung der Berufstätigkeit der Eltern Voraussetzung für das Betreuungsverhältnis. Diese muss für jedes folgende Schuljahr bis zum 31. März des jeweiligen Jahres neu vorgelegt werden. Ist die Berufstätigkeit eines Elternteils weggefallen endet das Betreuungsverhältnis spätestens zum Ende des Schuljahres am 31. Juli des jeweiligen Jahres.

### § 3

#### Aufgaben

- (1) Die Tageseinrichtung für Kinder haben gemäß § 26 HKJGB einen eigenständigen Bildungs- und Erziehungsauftrag zu erfüllen. Die Erziehung des Kindes in der Familie wird ergänzt und unterstützt und die Gesamtentwicklung des Kindes durch allgemeine und gezielte Bildungs- und Erziehungsangebote gefördert. Aufgabe der Tageseinrichtungen für Kinder ist insbesondere durch differenzierte Erziehungsarbeit die geistige, seelische und körperliche Entwicklung des Kindes anzuregen, seine Gemeinschaftsfähigkeit zu fördern und allen Kindern gleiche Entwicklungschancen zu geben.
- (2) Zur Erfüllung der Aufgaben nach § 26 HKJGB sollen die pädagogischen Fachkräfte mit den Erziehungsberechtigten und den anderen an der Bildung und Erziehung des Kindes beteiligten Institutionen und Tagespflegepersonen partnerschaftlich zusammenarbeiten.

### § 4

#### Aufnahmeantrag

- (1) Die Entscheidung über die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag der Erziehungsberechtigten. Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher Anmeldung bei der Stadtverwaltung oder der Leitung der Kindertagesstätte. Über die Aufnahme wird gemäß Satzung durch einen schriftlichen Bescheid der Stadtverwaltung entschieden.
- (2) Für die Betreuung in einer anderen Altersgruppe (Krippengruppe, Kindergartengruppe, Hortgruppe) bzw. den Wechsel der Altersgruppe ist eine gesonderte Anmeldung erforderlich.
- (3) Eine Aufnahme kann nur erfolgen, wenn die Erziehungsberechtigten schriftlich bestätigen, dass sie die Belehrung des Robert-Koch-Instituts nach § 34 Abs. 5 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes zur Kenntnis genommen haben; § 9 bleibt unberührt.

### § 5

#### Kreis der Berechtigten und Aufnahmekriterien

- (1) Die Kinderkrippen, Kindergärten und Kinderhorte stehen grundsätzlich allen Kindern offen, deren Eltern ihren Wohnsitz in Riedstadt (Hauptwohnung i. S. des Melderechts) haben. Außerdem sind Kinder auswärtiger Eltern anmeldeberechtigt, wenn sie einen schriftlichen Nachweis (Miet- oder Kaufvertrag, Bescheinigung des Architekten) vorlegen, dass sie ihren Wohnsitz nach Riedstadt verlegen. Mit dem tatsächlichen Umzug wird das Kind einer Kindertagesstätte zugeteilt und eine Platzzusage geprüft.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme gegenüber der Stadt Riedstadt, insbesondere in einer bestimmten Kindertagesstätte besteht nicht.
- (3) Zwillinge, Drillinge oder weitere Mehrlingsgeburten werden gemeinsam berücksichtigt.
- (4) Ein älteres Kind wird vor dem jüngeren Kind der jeweiligen Altersgruppe berücksichtigt, soweit sich aus den nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt.
- (5) Es werden entsprechend § 24 SGB VIII bevorzugt die Kinder berufstätiger und in beruflicher Aus-, Fort- und Weiterbildung befindlicher Erziehungsberechtigter bzw. Erziehungsberechtigter in Ausbildung, Fortbildung, Arbeitssuche, aufgenommen, die aus diesem Grund auf einen Betreuungsplatz angewiesen sind, wenn die Berufstätigkeit, das Ausbildungsverhältnis, die Arbeitssuche oder/und das Studium durch entsprechende schriftliche Bescheinigung des Arbeitgebers, des Ausbildungsträgers, der Bundesagentur für Arbeit oder Hochschule nachgewiesen wird. Der größere nachgewiesene Betreuungsumfang geht vor.
- (6) Geschwister von Kindern, die bereits in der Tagesstätte aufgenommen wurden, können bevorzugt in derselben Einrichtung aufgenommen werden, wenn die Plätze nicht von aus anderen Gründen bevorzugt aufzunehmenden Kindern (nach Abs. 3 bis 5) beansprucht werden.
- (7) Die Ganztagsplätze und/oder die Plätze mit Mittagsbetreuung werden vorrangig an Kinder vergeben, deren Erziehungsberechtigte berufstätig sind und/oder die Voraussetzungen gemäß Abs. 3 bis 5 erfüllen, insbesondere wenn sich dabei um Alleinerziehende handelt. Die regelmäßige Berufstätigkeit oder Ausbildung über den Nachmittag ist auf Verlangen durch schriftliche Bestätigung nachzuweisen. Stehen bei gleichen Voraussetzungen nicht ausreichend Betreuungsplätze zur Verfügung, entscheidet das Los.

(8) Stehen bei gleichen Voraussetzungen nicht ausreichend Betreuungsplätze zur Verfügung, entscheidet das Los.

(9) In Härtefällen und aus besonderem Anlass (Betreuung durch Großeltern oder Tagesmütter aus anderen Stadtteilen, schriftlicher Befürwortung des zuständigen Jugendamtes, schwerer Erkrankung eines Erziehungsberechtigten, etc.) kann der Bürgermeister abweichende Entscheidungen treffen.

Kinder, die wegen ihrer körperlichen oder geistigen Verfassung einen besonderen Betreuungsbedarf haben, können nur in eine Kindertagesstätte aufgenommen werden, wenn dort die organisatorischen, personellen und sächlichen Voraussetzungen vorliegen. Zur Klärung mit den Erziehungsberechtigten ist der Fachdienst Kindertagesbetreuung des Kreises Groß-Gerau zu beteiligen.

(10) Wenn die amtlich festgelegte Höchstbelegung der Tageseinrichtung für Kinder erreicht ist, können weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen erfolgen.

(11) Ortsfremde Kinder können grundsätzlich nur in Tageseinrichtungen für Kinder aufgenommen werden, wenn und solange freie Kapazitäten vorhanden sind.

(12) Für Kindergärten und Kinderhorte wird in der Regel im Dezember zur Anmeldung für den Beginn des jeweiligen Kita-Jahres zum 1. August aufgerufen. Der Aufruf erfolgt in der örtlichen Presse und den Riedstädter-Nachrichten. Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher Anmeldung bei der Stadtverwaltung.

### § 6

#### Öffnungszeiten

- (1) Die Kindertagesstätten sind an Werktagen montags bis freitags geöffnet. Nähere Regelungen zu den Öffnungszeiten sind in der Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Riedstadt enthalten. Der Magistrat wird ermächtigt Öffnungszeiten festzusetzen. Öffnungszeiten sind der früheste bzw. der späteste Zeitpunkt zum Betreten und zum Verlassen der Einrichtung.
- (2) Während der gesetzlich festgelegten Osterferien in Hessen kann jede Kindertagesstätte eine Woche, an den Brückentagen und während der gesetzlich festgelegten Sommerferien bis zu drei Wochen geschlossen werden. Eine Notbetreuung soll sichergestellt werden. Zwischen Weihnachten und Neujahr bleiben die Kindertagesstätten geschlossen. Weitere Schließungszeiten werden im Einzelfall vom Magistrat festgelegt und den Erziehungsberechtigten in den Kindertagesstätten bekannt gegeben.
- (3) Die Betreuungsgebühren sind während der Schließungszeiten weiter zu zahlen.

### § 7

#### Betreuungszeiten

- (1) In den Kindergärten wird ausschließlich eine Betreuung an fünf Wochentagen angeboten.
- (2) In den Kinderkrippen wird die Betreuung wahlweise an fünf, drei und zwei Wochentagen angeboten. Die Zahl der Plätze für zwei und drei Wochentage ist begrenzt. Vorrangig werden Plätze mit mehr Wochentagen vergeben.
- (3) In den Kinderhorten wird die Betreuung wahlweise an fünf, vier, drei, zwei und einem Wochentag(en) angeboten. Die Zahl der Plätze für einen, zwei, drei und vier Wochentag(e) ist begrenzt. Vorrangig werden Plätze mit mehr Wochentagen vergeben.
- (4) Beim Bringen und Abholen der Kinder ist eine Zeitreserve zum Einhalten der Öffnungszeiten einzuplanen.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Betreuungszeit besteht nicht.
- (6) Ganztagsplätze und eine Mittagsbetreuung mit Verpflegung werden nur im Rahmen der vorhandenen Platzkapazitäten angeboten.

### § 8

#### Gruppenstärken

- (1) Die Gruppenstärke beträgt:
  1. in Kindergärten und Kinderhorten maximal 25 Kinder pro Gruppe.
  2. in Kinderkrippen maximal 12 Kinder pro Gruppe.
  3. in altersübergreifenden Gruppen vom vollendeten 2. Lebensjahr bis zum Schuleintritt und in altersübergreifenden Gruppen vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Abschluss der 4. Klasse maximal 20 Kinder.
- (2) Der Betreuungsschlüssel während der Mittagessensversorgung im Zeitraum von 12.00 Uhr bis 13.00 Uhr beträgt pro Fachkraft
  1. in Kindergärten und Kinderhorten maximal 10 Kinder.
  2. in Kinderkrippen und in altersübergreifenden Gruppen für Kinder unter 3 Jahren maximal 4 Kinder.



**§ 9****Gesundheitliche Voraussetzungen für die Aufnahme**

Die Erziehungsberechtigten haben vor der Aufnahme in die Tageseinrichtung für Kinder durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung oder durch Vorlage des Impfausweises nachzuweisen, dass das Kind alle seinem Alter und Gesundheitszustand entsprechenden öffentlich empfohlenen bzw. rechtlich vorgeschriebenen Schutzimpfungen (Masernschutzgesetz) erhalten hat und frei von ansteckenden Krankheiten ist. Die Kosten für eine ärztliche Bescheinigung müssen die Erziehungsberechtigten aufkommen.

**§ 10****Pflichten der Erziehungsberechtigten**

(1) Die Kinder sollen die Tageseinrichtung für Kinder regelmäßig und pünktlich innerhalb der angegebenen Betreuungszeit besuchen.

(2) Die Erziehungsberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Personal der Tageseinrichtung für Kinder und holen sie bis zur Beendigung der Betreuungszeit beim Personal in der Tageseinrichtung für Kinder pünktlich wieder ab.

(3) Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder im Gebäude der Tageseinrichtung für Kinder und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Erziehungsberechtigten oder abholberechtigte Personen beim Verlassen des Gebäudes. Gleiches gilt für Kinder, die mit schriftlicher Erlaubnis allein die Einrichtung verlassen dürfen.

(4) Sollen die Kinder den Kindergarten vorzeitig verlassen oder den Heimweg alleine bewältigen, bedarf es zuvor einer schriftlichen Erklärung der Erziehungsberechtigten gegenüber der Leitung der Kindertagesstätte.

(5) Die Erziehungsberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Tageseinrichtung für Kinder schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann widerrufen werden. Es besteht keine Verpflichtung, die Kinder durch das Betreuungspersonal nach Hause zu bringen.

(6) Bei Verdacht oder Auftreten bestimmter ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Familie des Kindes (§ 34 Infektionsschutzgesetz) sind die Erziehungsberechtigten zu unverzüglicher Mitteilung an die Tageseinrichtung für Kinder verpflichtet. Die entsprechenden Krankheiten sowie daraus folgende Verpflichtungen ergeben sich aus dem Merkblatt nach § 4 Abs. 3.

(7) Wenn Kinder aus krankheitsbedingten oder sonstigen Gründen die Tageseinrichtungen für Kinder nicht besuchen können, sind sie von den Erziehungsberechtigten umgehend, jedoch spätestens bis 10:00 Uhr, am gleichen Tag unter Angabe der vermutlichen Fehlzeit bei der Leitung als abwesend zu melden. Auf Verlangen der Leitung ist eine Unbedenklichkeitsbescheinigung des Arztes vorzulegen. Die Kosten dieser Bescheinigung tragen die Erziehungsberechtigten.

(8) Die Empfehlung des Robert-Koch-Institutes zum Infektionsschutzgesetz sieht vor, dass an infektiöser Gastroenteritis (Durchfall und Erbrechen) erkrankte Kinder die Kindertagesstätte erst wieder besuchen können, wenn sie 48 Stunden frei von Beschwerden sind. Die Einrichtung kann ein ärztliches Attest verlangen, in dem der Arzt zu bestätigen hat, dass keine Infektionskrankheit vorliegt und keine Ansteckungsgefahr für die anderen Kinder besteht.

(9) Über die im § 34 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes aufgeführten Krankheiten hinaus, muss auch bei Kopflausbefall bereits nach dem ersten Auftreten eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorgelegt werden, bevor die Kindertagesstätte wieder besucht werden kann.

(10) Wird von Mitarbeiter/innen der Tageseinrichtung für Kinder eine Erkrankung oder Verletzung eines Kindes festgestellt, sind die Erziehungsberechtigten nach entsprechender Benachrichtigung verpflichtet, das Kind unverzüglich abzuholen.

**§ 11****Elternbeteiligung**

(1) Für Elternversammlung und Elternbeirat nach § 27 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch wird Näheres durch die Satzung über die Bildung und Aufgaben von Elternversammlungen, Elternbeiräten und Gesamtkindertagesstättenbeirat für die Kindertagesstätten der Stadt Riedstadt bestimmt.

(2) An Elternabenden wird den Eltern die Möglichkeit geboten, Anregungen und Gedanken zu der Planung und Durchführung der pädagogischen Arbeit einzubringen. Die Eltern sind an Aktivitäten der Kindertagesstätten zu beteiligen.

**§ 12****Versicherung**

(1) Die Stadt versichert auf ihre Kosten alle Kinder gegen Sachschäden.

(2) Gegen Unfälle in Kindertagesstätten, sowie auf dem Hin- und Rückweg sind die Kinder gesetzlich versichert.

(3) Für mitgebrachte Spiel- und Fahrzeuge der Kinder wird keine Haftung übernommen.

**§ 13****Benutzungsgebühren**

Für die Benutzung der Kinderkrippen, Kindergärten und Kinderhorte wird von den gesetzlichen Vertretern der Kinder eine im Voraus zahlbare Benutzungsgebühr nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung zu dieser Satzung erhoben.

**§ 14****Abmeldung, Ummeldungen, Ausschluss**

(1) Abmeldungen von der Kinderkrippe dem Kindergarten und dem Kinderhort sind zum Schluss eines Kindergartenjahres (31. Juli jeden Jahres), mit einer Frist von 12 Wochen möglich.

Für den Kinderhort kann eine Abmeldung auch zum Ende des Schulhalbjahres (31. Januar jeden Jahres) mit einer Frist von 8 Wochen erfolgen.

Abmeldungen sind der Stadt schriftlich mitzuteilen.

(2) Eine vorzeitige Abmeldung ist nur bei Wohnortwechsel oder bei besonderen gesundheitlichen und pädagogischen Gründen möglich.

Darüber hinaus ist eine vorzeitige Abmeldung von der Kinderkrippe und dem Kinderhort bei nachgewiesenem Wegfall der Berufstätigkeit möglich.

Diese Abmeldungen müssen bis zum 15. des Monats für das Monatsende schriftlich bei der Stadt vorliegen; gehen sie erst nach dem 15. dort ein, werden sie erst zum Ablauf des nächsten Monats wirksam. Bei Fristversäumnis ist die Gebühr für einen weiteren Monat zu zahlen.

(3) Ummeldungen im Kinderhort, die eine Reduzierung der Betreuungszeit bedeuten, sind nur zum Schluss eines Kindergartenjahres (31. Juli jeden Jahres), mit einer Frist von 12 Wochen und zum Ende des Schulhalbjahres (31. Januar jeden Jahres) mit einer Frist von 8 Wochen möglich.

Eine vorzeitige Ummeldung ist nur bei entsprechender nachgewiesener Reduzierung der Arbeitszeiten möglich.

Diese Ummeldungen in den Kinderhorten, sowie Ummeldungen in den Kindergärten und den Kinderkrippen müssen bis zum 15. des Monats für das Monatsende schriftlich bei der Stadt vorliegen. Gehen sie erst nach dem 15. dort ein, werden sie erst zum Ablauf des nächsten Monats wirksam.

(4) Sofern Kinder mehrere Male oder ununterbrochen mehr als zwei Wochen ohne Begründung vom Besuch der Kindertagesstätte fernbleiben, können sie durch schriftliche Erklärung gegenüber den Erziehungsberechtigten vom weiteren Besuch ausgeschlossen werden. Für eine Neuanschuldung gilt § 5 Absatz 2 dieser Satzung.

(5) Wird die Satzung nicht eingehalten oder entsteht durch das Verhalten des Kindes und/oder der Erziehungsberechtigten eine für den Betrieb der Kindertagesstätte unzumutbare Belastung, so kann das Kind vom weiteren Besuch der Einrichtung ausgeschlossen werden. Die Entscheidung trifft der Magistrat. Der Ausschluss gilt als Abmeldung.

(6) Werden die Gebühren zweimal nicht ordnungsgemäß bezahlt, so erlischt das Anrecht auf den bisher eingenommenen Platz mit der Bekanntgabe durch Bescheid gegenüber den Erziehungsberechtigten.

**§ 15****Gespeicherte Daten**

(1) Für die Bearbeitung des Antrages auf Aufnahme in die Tageseinrichtung für Kinder sowie für die Erhebung der Kostenbeiträge für die Inanspruchnahme der Tageseinrichtung für Kinder werden folgende personenbezogene Daten in automatisierten Dateien gespeichert:

a) Allgemeine Daten:

Name und Anschrift der Erziehungsberechtigten und der Kinder, Geburtsdaten aller Kinder sowie weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderlichen Daten,

b) Gebühren:

Berechnungsgrundlagen, Daten für Ermäßigungen

c) Rechtsgrundlage:

Hessische Gemeindeordnung (HGO), Kommunalabgabengesetz (KAG), Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB), Hessisches Datenschutzgesetz (HDSG), diese Satzung.

(2) Die Löschung der Daten erfolgt zwei Jahre nach dem Verlassen der Tageseinrichtung für Kinder durch das Kind.

(3) Durch die Bekanntmachung dieser Satzung werden die betroffenen Erziehungsberechtigten gem. § 18 Abs. 2 HSDG über die Aufnahme der in Abs. 1 genannten Daten in automatisierte Dateien unterrichtet.

### § 16 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Riedstadt vom 06.12.2007, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 28.01.2016, außer Kraft.

Riedstadt, den 14.05.2020  
Der Magistrat  
Der Stadt Riedstadt  
Marcus Kretschmann, Bürgermeister

## Gebührenordnung für das Freibad Goddelau der Stadt Riedstadt

Aufgrund der §§ 5, 19, 20 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2018 (GVBl. I S. 291) und der §§ 1, 2 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. I S. 247) hat Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss der Stadt Riedstadt am 14.05.2020 gemäß § 51 a HGO folgende Neufassung der Gebührenordnung für die Schwimmbäder der Stadt Riedstadt beschlossen:

### § 1 Allgemeines

Das Freibad Goddelau ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Riedstadt. Es wird den Besuchern gemäß § 20 HGO in Verbindung mit der Haus- und Badeordnung zur Verfügung gestellt. Für die Benutzung werden nachfolgende Gebühren erhoben.

### § 2 Eintrittspreise (inkl. 7% USt.)

- a) Für die einmalig ausgestellte Saisonkarte, als verlängerbare Barcode – Karte, werden Mehrkosten in Höhe von 3,00 € inkl. 7 % USt. berechnet.
- b) Erwachsene
- |                      |         |
|----------------------|---------|
| Einzeleintrittskarte | 4,00 €  |
| Abendkarte           | 2,00 €  |
| 10er Karte           | 30,00 € |
| Saisonkarte          | 60,00 € |
- c) Jugendliche unter 18 Jahren, Schüler und Studenten mit gültigem Schülerschein bzw. gültiger Immatrikulationsbescheinigung, Auszubildende sowie Behinderte mit einem Behindertengrad von mindestens 50 % und mehr
- |                      |         |
|----------------------|---------|
| Einzeleintrittskarte | 2,00 €  |
| Abendkarte           | 1,00 €  |
| 10er Karte           | 15,00 € |
| Saisonkarte          | 30,00 € |
- d) Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres und Kinder mit gültigem Stadtpass bis 18 Jahre haben freien Eintritt.
- e) Behinderte Kinder mit einem Behindertengrad von mindestens 50 % und mehr haben freien Eintritt. Deren ausgewiesene Begleitperson fallen unter die Preiskategorien des § 2 b.
- f) Die Abendkarte steht jeweils ab 18:30 Uhr zum Verkauf
- g) Begleitpersonen die nicht Schwimmen (z.B. Schwimmkurse) zahlen nach Ablauf des Umziehtickets (15 Minuten) den Preis für eine Abendkarte gemäß § 2 b

### § 3 Ermäßigungen für Familien

- a) Für Familien werden Saisonkarten in Form von Familiensaisonkarten gewährt.
- b) Familiensaisonkarten werden grundsätzlich nur für Eltern, Erziehungsberechtigte oder Alleinerziehende mit Personen im Sinne des § 2 Absatz b ausgegeben.
- c) Auf Familiensaisonkarten wird eine Ermäßigung von 15,00 € inkl. 7 % USt. pro Person gewährt
- d) Weitere Ermäßigungen werden nicht gewährt. Ermäßigungen werden grundsätzlich nur einmal gewährt. Ermäßigungen nach § 2 und § 3 können nicht kombiniert werden.

### § 4 Gültigkeit der Badekarten

- a) Die Einzeleintrittskarten gelten nur am Tage der Lösung und berechtigen nur zum einmaligen Betreten der Badeeinrichtung.
- b) In begründeten Einzelfällen sind Ausnahmen möglich.
- c) Die Saisonkarten verlieren nach Beendigung der Badesaison ihre Gültigkeit und können in den darauf folgenden Jahren wieder frei geschaltet werden.
- d) Saisonkarten sind nicht übertragbar.
- e) Im Falle einer Beschädigung von Saisonkarten- und 10er Karten kann nur Ersatz gewährleistet werden, wenn die Barcodenummer und der Name nachvollziehbar sind.
- f) Bei Verlust oder Diebstahl von Saisonkarten kann gegen eine Vertriebskostenpauschale von 3,00 € Ersatz geleistet werden.
- g) Gestohlene bzw. verlorene 10er Karten und Saisonkarten werden gesperrt.
- h) 10er-Karten sind nur auf das nächste Kalenderjahr übertragbar.

### § 5 Kartenverkauf

Alle Eintrittskarten werden während der Öffnungszeiten in der Badesaison täglich an der Schwimmbadkasse ausgegeben. Ein Vorverkauf wird entsprechend öffentlich bekannt gegeben.

### § 6 Schwimmbahnen mieten

Einzelne Schwimmbahnen können auf Antrag bei der Betriebsleitung zum Stundenpreis von 20,00 € inkl. 7% USt. angemietet werden.

### § 7 Schulschwimmen

Das Schulschwimmen ist kostenpflichtig. Der Preis wird durch den Magistrat festgelegt. Die Gebühr hierfür beträgt 1,00 € inkl. 7 % USt. pro Person.

### § 8 Schwimmabzeichen

Für die Abnahme von Schwimmabzeichen werden folgende Preise inkl. 19% USt. festgesetzt:

- |   |        |
|---|--------|
| a) Schwimmabzeichen Seepferdchen komplett | 3,00 € |
| b) nur Pass                               | 1,50 € |
| c) nur Abzeichen                          | 1,50 € |
| d) Jugendschwimmabzeichen Bronze komplett | 3,50 € |
| e) Jugendschwimmabzeichen Silber komplett | 4,00 € |
| f) Jugendschwimmabzeichen Gold komplett   | 4,50 € |
| g) nur Pass                               | 2,00 € |
| h) nur Abzeichen Bronze                   | 1,50 € |
| Silber                                    | 2,00 € |
| Gold                                      | 2,50 € |

### § 9 In-Kraft-Treten

Die Gebührenordnung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung für das Freibad Goddelau der Stadt Riedstadt vom 26.04.2018 außer Kraft.

Riedstadt, den 14.05.2020  
Der Magistrat der Büchnerstadt Riedstadt  
Marcus Kretschmann, Bürgermeister

## Hinweis: Corona-Krise

Für den Fall, dass Ihr Mitteilungsblatt wegen des **Corona-Virus** nicht oder nur **eingeschränkt** hergestellt oder verteilt werden kann, haben wir alle Inhalte online freigeschaltet.



**LINUS WITTICH**  
Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

Nutzen Sie die Möglichkeit unter: [ol.wittich.de](http://ol.wittich.de)

Das Team der LINUS WITTICH Medien KG



## Stellenausschreibung



**BÜCHNERSTADT** Die Stadt Riedstadt beabsichtigt zum  
**RIEDSTADT** 01.09.2020 im

### Fachbereich Kinder, Jugend und Soziales eine Pädagogische Fachberatung (w/m/d)

in Vollzeit und unbefristet zu besetzen.

Die 12 Kindertageseinrichtungen der Stadt Riedstadt bilden mit nahezu 900 betreuten Kindern eine breite Einrichtungslandschaft ab. Die 13. Kindertagesstätte ist bereits in Planung.

#### Aufgabenschwerpunkte:

- Als pädagogische Fachberatung stehen Sie den Kindertageseinrichtungen und den Eltern nach dem HKJGB beratend zur Seite,
- Unterstützung der Kindertageseinrichtungen bei der Sicherung und Fortentwicklung des pädagogischen Qualitätsstandards,
- Planung, Koordination und Durchführung von Maßnahmen zur Personalgewinnung, -einstellung und -entwicklung,
- Organisierung und Planung pädagogischer Fort- und Weiterbildungen,
- Abwicklung von Integrationsmaßnahmen ( Fort- und Weiterqualifizierung der Erzieher/innen, Beratung der Eltern sowie der administrative Ablauf),
- Beratung und Begleitung der Einrichtungen zum Hessischen Bildungs- und Erziehungsplan (BEP),
- Platzvergabe für den Bereich des Kindergartens, der Kinderkrippe und der Schulkind-Betreuung (in Abstimmung mit den jeweiligen Leitungen und den Mitarbeitenden der Verwaltung),
- Kooperative Zusammenarbeit mit der Fachbereichsleitung,
- Administrative Aufgaben.

#### Fachliche und persönliche Anforderungen:

- Abgeschlossenes Studium als Dipl.-Pädagoge/in, Dipl.-Sozialpädagoge/in, Dipl.-Sozialarbeiter/in, Bachelor Erziehungswissenschaft, Kindheitspädagoge/in oder einen Abschluss mit vergleichbarer Qualifikation,
- fundierte Kenntnisse und Erfahrungen im Bereich der frühkindlichen Bildung und Entwicklung,
- vorhandene Qualifizierung für Fachberatung zum Hessischen Bildungs- und Erziehungsplan,
- systematische und methodische Kenntnisse und Erfahrungen in der Erwachsenenpädagogik,
- Grundlagen im Bereich Qualitätssicherung,
- ein hohes Maß an Beratungskompetenz und Verhandlungsgeschick, kommunikative Stärke, soziale Kompetenzen wie Kooperationsbereitschaft in Netzwerkarbeit, Fähigkeit der

Selbstreflexion und Teamfähigkeit, wertschätzende Haltung und systematische Sichtweise,

- Bereitschaft auch Termine außerhalb der üblichen Arbeitszeiten wahrzunehmen,
- Kenntnisse über die Strukturen und die Arbeit in der Verwaltung sind wünschenswert, gute Kenntnisse der MS-Office Anwendungen sollten vorhanden sein sowie,
- Kenntnisse im Bereich der Integralen-Lernkultur-Entwicklung (ILKE) sind wünschenswert.

#### Wir bieten:

- Eingruppierung nach der Entgeltgruppe S 16 TVÖD - Sozial- und Erziehungsdienst,
- ein sicheres unbefristetes Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst,
- Berücksichtigung von Berufserfahrung bei der Stufenzuordnung,
- zusätzliche Jahressonderzahlung sowie leistungsorientierte Bezahlung,
- Zusatzrente (Betriebsrente) durch die Versorgungskasse in Darmstadt, [https://www.vk-darmstadt.de/Zusatzversorgung/zvk\\_pflichtversicherung](https://www.vk-darmstadt.de/Zusatzversorgung/zvk_pflichtversicherung)
- Möglichkeit der Teilzeitarbeit,
- flexible Arbeitszeit,
- organisierter Einarbeitungsprozess,
- moderne Büro- und Technikausstattung,
- interne und externe Fortbildungsmöglichkeiten,
- vielfältiger, spannender Tätigkeitsbereich,
- sinnvolles, soziales Tätigkeitsumfeld,
- kollegiales, vertrauensvolles Arbeitsklima,
- ggf. Hilfe bei der Sicherung der Kinderbetreuung durch einen städtischen Kita-Platz.

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht. Die Stelle ist nach § 9 Abs. 2 HGlG grundsätzlich teilbar. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt.

Bei Interesse senden Sie bitte Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen per E-Mail im PDF-Format bis spätestens zum 07.06.2020 an das Postfach: [Bewerbung@riedstadt.de](mailto:Bewerbung@riedstadt.de).

Wir verwenden Ihre Daten ausschließlich zum Bewerbermanagement. Ihre Bewerbungsdaten bzw. -unterlagen löschen bzw. vernichten wir drei Monate nach Abschluss des Bewerbungsverfahrens.

Für telefonische Rückfragen steht Ihnen die Leiterin des Fachbereichs Kinder, Jugend und Soziales, Frau Fischer (Telefon 06158 181-410, E-Mail: [p.fischer@riedstadt.de](mailto:p.fischer@riedstadt.de)) gerne zur Verfügung.

Magistrat der Stadt Riedstadt  
Personalservice  
Rathausplatz 1, 64560 Riedstadt

Veröffentlichen Sie Ihre Vereinsnachrichten und Ankündigungen in diesem Mitteilungsblatt.

**Jetzt auf [meinwittich.de](http://meinwittich.de) anmelden!**

**Herausgeber:** LINUS WITTICH Medien KG  
**Druck:** Druckhaus WITTICH KG  
**Verlag:** LINUS WITTICH Medien KG  
**Anschrift:** 54343 Föhren, Europa-Allee 2 (Industriepark Region Trier, IRT)

**Verantwortlich:**  
**amtlicher Teil:** Magistrat der Stadt Riedstadt  
Bürgermeister Marcus Kretschmann  
Rathausplatz 1, 64560 Riedstadt

**Verantwortlich:**  
**übriger Teil:** Linus Wittich Medien KG  
Dietmar Kaupp, Verlagsleiter

**Anzeigen:** Melina Franklin, Produktionsleiterin

**Erscheinungsweise:** wöchentlich  
**Zustellung:** Zustellung im Abonnement

**Reklamationen Vertrieb:** Tel. 06502 9147-800, E-Mail: [vertrieb@wittich-foehren.de](mailto:vertrieb@wittich-foehren.de)

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die zur Zeit gültige Anzeigenpreisliste. Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Namentlich gekennzeichnete Artikel geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder. Bei Nichtlieferung ohne Verschulden des Verlages oder infolge höherer Gewalt, Unruhen, Störung des Arbeitsfriedens, bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.





## Stellenausschreibung



**BÜCHNERSTADT** Die Stadt Riedstadt beabsichtigt zum  
**RIEDSTADT** 01.09.2020

### eine/n engagierte/n Erzieher/in (m/w/d) für ihren Naturkindergarten

mit 33,5 Wochenstunden unbefristet zu besetzen.

In unserem Naturkindergarten, mit Standort „An der Sandkaute 1“ im Stadtteil Wolfskehlen, werden bis zu 20 Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt betreut. Im Zentrum des Standortes steht ein Waldkindergartenwagen, von dem aus die Kinder täglich im naturnahen Spielraum auf Entdeckungsreise gehen. Der Naturkindergarten ist täglich von 07.30 Uhr bis 14.30 Uhr geöffnet.

#### Wir suchen...

Wir suchen für diese anspruchsvolle Betreuungsform eine/n Erzieher/in mit staatlicher Anerkennung, die/der Interesse daran hat, ihre/seine Kenntnisse in der Naturpädagogik anzuwenden oder eine entsprechende Weiterbildung zu absolvieren. Flexibilität, Teamgeist und die Bereitschaft an der Konzeption des Naturkindergartens aktiv mitzuarbeiten, setzen wir ebenfalls voraus.

#### Wir bieten:

- ein sicheres unbefristetes Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst,
- Eingruppierung in die Entgeltgruppe S 8b TVöD,
- Anrechnung aller Vorzeiten einschlägiger Berufserfahrung innerhalb und außerhalb des öffentlichen Dienstes,
- zusätzliche Jahressonderzahlung sowie leistungsorientierte Bezahlung,
- Erzieher/innen, die neu eingestellt werden, erhalten bei einer Arbeitszeit von mindestens 20 Wochenstunden nach 14 Monaten eine einmalige persönliche Zulage in Höhe von 300,- Euro,
- Unterstützung bei der Wohnungssuche durch einen einmaligen Umzugszuschuss von 1000,- Euro bei einer Distanz zwischen dem seitherigen Wohnort und Riedstadt von über 200 Kilometer,
- fünfzig Prozent reduzierte Betreuungsgebühren für die eigenen Kinder bei Platzgarantie,
- Zusatzrente (Betriebsrente) durch die Versorgungskasse in Darmstadt, [https://www.vk-darmstadt.de/Zusatzversorgung/zvk\\_pflchtversicherung](https://www.vk-darmstadt.de/Zusatzversorgung/zvk_pflchtversicherung)
- interne und externe Fortbildungsmöglichkeiten,
- kollegiales, vertrauensvolles Arbeitsklima,
- Pädagogische Fachberatung.

Die Stelle ist nach § 9 Abs. 2 HGIG grundsätzlich teilbar. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt.

Bei Interesse senden Sie bitte Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen per E-Mail im PDF-Format bis spätestens zum 07.06.2020 an das Postfach: [Bewerbung@riedstadt.de](mailto:Bewerbung@riedstadt.de).

Wir verwenden Ihre Daten ausschließlich zum Bewerbermanagement. Ihre Bewerbungsdaten bzw. -unterlagen löschen bzw. vernichten wir drei Monate nach Abschluss des Bewerbungsverfahrens.

Für telefonische Rückfragen steht Ihnen Frau Rinker (Telefon 06158 181-411, E-Mail: [h.rinker@riedstadt.de](mailto:h.rinker@riedstadt.de)) gerne zur Verfügung.

Magistrat der Stadt Riedstadt  
Personalservice  
Rathausplatz 1, 64560 Riedstadt



Semistationäre Geschwindigkeitsmessung in der Pestalozzistraße

Hier fanden in der Vergangenheit bereits Geschwindigkeitskontrollen mit mobilen Messfahrzeugen statt, wobei durchschnittlich Überschreitungsquoten von ca. 20 Prozent, teilweise jedoch sogar von deutlich mehr als 50 Prozent ermittelt wurden.

Insbesondere zum Schutz der hier verkehrenden Kinder und Jugendlichen ist es erforderlich, in diesem Bereich regelmäßige Geschwindigkeitskontrollen durchzuführen. Aus Sicht der Polizeiakademie Hessen gilt die Örtlichkeit als „besonders schutzwürdig“, so dass der Einsatz der semistationären Geschwindigkeitsmessanlage als erlasskonform eingestuft wird.

## Riedstadt Panorama

### Neue Straße gesperrt

#### Baustelle zur Erneuerung des Abwasserkanals und der Straße zieht vom Kreuzungsbereich in die Neue Straße

Die Kreuzung Friedrich-Ebert-Straße/Neue Straße ist für den Verkehr freigegeben, nun wandert die Baustelle zur Sanierung von Abwasserkanal und Verkehrsraum der Neuen Straße in Riedstadt-Crumstadt direkt in die kleine Straße zwischen Friedrich-Ebert-Straße und Walther-Rathenaustraße: Seit **Dienstag, 28. April** ist die Neue Straße bis voraussichtlich **31. Juli** für den Verkehr voll gesperrt.

Gearbeitet wird in drei Bauabschnitten, die jeweils für etwa vier Wochen geplant sind – vorausgesetzt, die Witterung spielt mit. Soweit es die Bauarbeiten zulassen, wird den Anwohnern ermöglicht, zu ihren Grundstücken zu fahren. Wenn es doch einmal bautechnisch nicht geht wird sich die Baufirma rechtzeitig mit den betreffenden Anwohnern in Verbindung setzen. Darüber hinaus wurde für die Anwohner ein Parkplatz auf dem alten Gelände der Freiwilligen Feuerwehr in der Friedhofstraße für die Dauer der Bauarbeiten eingerichtet. Für das dortige Parken wurden Genehmigungen erteilt.

### Stuhlgymnastik zum Mitmachen

#### Bewegungsgruppe der Atempause geht online: Übungsleiterin Melanie Stahlecker turnt vor

Auf dem Bildschirm geht die Tür der Stiftung Soziale Gemeinschaft Riedstadt weit auf. „Hallo, willkommen zur Bewegungsgruppe – kommen Sie herein“, sagt Übungsleiterin Melanie Stahlecker und winkt einladend gemeinsam mit Silvia Molitor die Besucherinnen und Besucher der virtuellen Gruppenstunde hinein in den großen Saal der Stiftung, unter deren Dach auch die Beratungsstelle für ältere Menschen im Südkreis – Riedstadt mit der Initiative Atempause beheimatet ist.

Wie alle anderen Gruppenangebote der Atempause kann auch die Bewegungsgruppe zurzeit nicht stattfinden. Doch in Kooperation mit dem Kulturbüro der Büchnerstadt Riedstadt hat die Atempause eine Möglichkeit gefunden, dennoch etwas für die körperliche Beweglichkeit von Menschen mit und ohne Demenz zu tun: Übungsleiterin Melanie Stahlecker vom TV Erfelden, Kim Novak von der Beratungsstelle und die ehrenamtliche Helferin Silvia Molitor spielen einen der Mittwochstreffs der Bewegungsgruppe „Wer rastet, der rostet“ durch. Selbstredend immer mit dem nötigen Sicherheitsabstand. Kulturbüroleiter Marco Hardy hat die virtuelle Gruppenstunde gefilmt und einen Videofilm geschnitten. Die Stuhl- und Handtuchgymnastik zum Mitmachen kann nun jederzeit unter <http://www.stiftung-riedstadt.de/beratung-und-information.html> abgespielt werden.

## Vorsicht, Blitzer!

Der Blitzanhänger der Ordnungspolizei Riedstadt steht ab Montag, 25. Mai, in der Pestalozzistraße in Riedstadt-Goddelau

Die Pestalozzistraße ist als „verkehrsberuhigter Bereich“ ausgeschildert und überwiegend auch als solcher gestaltet (Pflaster, andersfarbig gekennzeichnete Parkflächen, niveaugleicher Ausbau). Somit ist für den Fahrzeugverkehr „Schrittgeschwindigkeit“ einzuhalten. In der Straße befinden sich die Grundschule, die Kindertagesstätte Kinderland und ein dazugehöriger Spielplatz. Des Weiteren liegt die Pestalozzistraße auf dem Schulweg zur in mittelbarer Entfernung befindlichen Martin-Niemöller-Schule.